



Inhalt

Vollversammlungswahl 2027-2032	2
Die Vollversammlungswahl 2027-2032 naht!	2
Wirtschaftsrecht.....	2
Recht auf Reparatur kommt!	2
Photovoltaikanlagen: Montage erfordert Eintragung in die Handwerksrolle	2
Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz	3
Urheberrecht an KI-generierten Logos?.....	3
Aktuelle Gesetzesvorhaben	4
Kassenpflicht und Belegausgabe – neue Vorschläge	4
Sonst noch was...?	5
DIHK veröffentlicht Stellungnahme zu den Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-Verordnung	5
Arbeitsrecht: Pflicht des Arbeitgebers zur Umsetzung zielführender Maßnahmen aus dem betrieblichen Eingliederungsmanagement	5
Datenschutz: Droht ein Schrems III?	5
Veranstaltungen	6
Die EmpCo-Richtlinie kommt! – Was ab September 2026 für Ihre Klimaschutz- und Nachhaltigkeitskommunikation gilt	6
IT.CON 2026.....	6
Inklusionsbeauftragter - Ein Versäumnis mit teuren Folgen. Eine Maßnahme mit maximaler Wirkung.....	7

Vollversammlungswahl 2027-2032

Die Vollversammlungswahl 2027-2032 naht!

Wer über die Wahl der Vollversammlung auf den Laufenden bleiben will, kann hier unseren Newsletter abonnieren. Er informiert kurz und prägnant darüber, was in der jeweiligen Wahlphase passiert. Interessiert? Abonnieren Sie ihn unter der [Kennzahl 662](#) unter www.saarland.ihk.de.

Wirtschaftsrecht

Recht auf Reparatur kommt!

Das Gesetz zur Förderung der Reparatur von Waren hat am 10. Juli 2026 den Bundesrat passiert. Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden. Am Tag nach seiner Verkündung soll das Gesetz in Kraft treten. Hier ist Eile geboten. Die Umsetzungsfrist für die europäische Recht-auf-Reparatur-Richtlinie endet nämlich bereits am 31. Juli 2026.

Hersteller sogenannter „weißer Waren“ und Hersteller von Elektrogeräten, für die jeweils EU-Vorgaben zur Reparierbarkeit bestehen, werden durch das Umsetzungsgesetz verpflichtet, auf Verlangen des Verbrauchers diese Waren unentgeltlich oder zu einem angemessenen Entgelt und innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu reparieren. Bei Herstellern mit Sitz außerhalb der EU treffen deren Beauftragte bzw. deren Importeure die Reparaturpflichten. Ist kein Importeur vorhanden, so hat der Vertreiber der Ware die Pflichten des Herstellers zu übernehmen.

Wählt ein Verbraucher im Rahmen der Nacherfüllung die Reparatur statt der Ersatzlieferung, verlängert sich künftig die Gewährleistungsfrist einmalig um 12 weitere Monate. Zudem wird im Mängelgewährleistungsrecht künftig die Reparierbarkeit der gekauften Sache zu den Merkmalen zählen, die die übliche Beschaffenheit einer Sache bei Kaufverträgen ausmacht. Damit kann eine fehlende Reparierbarkeit der Kaufsache einen Sachmangel darstellen und Mängelgewährleistungsansprüche im Kaufrecht auslösen. Während die Recht-auf-Reparatur-Richtlinie eine solche Ausweitung des Sachmangel-Begriffs nur für Kaufverträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen vorsieht, kann nach den Vorgaben des deutschen Umsetzungsgesetzes eine fehlende Reparierbarkeit der Kaufsache bei sämtlichen Kaufverträgen einen Sachmangel darstellen. Zum Ausgleich für dieses „Gold-Plating“ wurde die Möglichkeit der Abbedingung der üblichen Beschaffenheitsmerkmale der Kaufsache im Mängelgewährleistungsrecht für den B2B- und den C2C-Bereich ausdrücklich klar gestellt, um die Rechtssicherheit für entsprechende AGB zu erhöhen.

Photovoltaikanlagen: Montage erfordert Eintragung in die Handwerksrolle

Die Planung, Installation, Inbetriebnahme und Wartung von Photovoltaikanlagen, insbesondere auf Dächern, sind als wesentliche Tätigkeiten des Dachdecker- beziehungsweise des Elektrotechniker-Handwerks im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 HwO zu qualifizieren. Sie unterfallen daher der Eintragungspflicht des § 1 Abs. 1 Satz 1 HwO. So das OLG Mainz.

Das beklagte Unternehmen hatte auf seiner Website die Planung, Installation, Inbetriebnahme und Wartung von PV-Anlagen durch das eigene Team beworben, war jedoch zum maßgeblichen Zeitpunkt weder für das Dachdecker- noch für das Elektrotechniker-Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen. Die Wettbewerbszentrale wertet dies als Wettbewerbsverstoß wegen Irreführung.

Das OLG sieht die Werbung für diese Leistungen ohne erforderliche Handwerksrolle eintragung als Verstoß gegen die Handwerksordnung und zugleich als wettbewerbsrechtlich relevante Marktverhaltensverletzung.

Zur Begründung stellte das OLG insbesondere auf die Ausbildungs- und Meisterprüfungsverordnungen des Dachdecker- und Elektrotechniker-Handwerks ab. Danach gehören Tätigkeiten im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen zu den berufsbildprägenden bzw. wesentlichen Tätigkeiten dieser Handwerke.

Das Gericht führte zudem aus, dass es für die Entscheidung nicht maßgeblich auf den gemeinsamen [Abgrenzungleitfaden](#) von DIHK und ZDH ankomme, da sich die Einordnung bereits aus den handwerksrechtlichen Vorschriften und den jeweiligen Berufs- und Meisterbildern ergebe.

OLG Koblenz, Urteil vom 2. Juni 2026, 9 U 1015/25

Onlinerecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Urheberrecht an KI-generierten Logos?

Die Frage, ob ein KI-generiertes Bild urheberrechtlichen Schutz genießen kann, beschäftigt die Gerichte immer mehr. Nach Ansicht des AG München hängt ein Schutz davon ab, ob das durch Künstliche Intelligenz generierte Erzeugnis eine persönlich geistige Schöpfung darstellt.

Der Kläger erstellte unter Zuhilfenahme von KI-Anwendungen drei Logos. Die Erzeugnisse erhielt er, nachdem er der KI jeweils – teilweise detailliert, teilweise auch iterativ – Anweisungen und Beschreibungen zur Erzeugung der Ausgaben geliefert hatte (sog. Prompting). Der Beklagte nutze die Logos ohne Einwilligung des Klägers.

Das Gericht verneinte einen Unterlassungsanspruch des Klägers. Die Logos stellen keine urheberrechtlich geschützte Werke der angewandten Kunst dar.

Ob durch Künstliche Intelligenz generierte Erzeugnisse Werkcharakter haben, hängt davon ab, inwieweit trotz des softwaregesteuerten Prozessablaufs noch menschlicher schöpferischer Einfluss ausgeübt wird. Ein urheberrechtlicher Schutz ist daher denkbar infolge menschlichen Eingriffs in KI-Ergebnisse, der auch nachträglich bzw. sukzessive während des Promptings stattfinden kann und der dazu führt, dass sich im Output auch gerade die Persönlichkeit des Promptenden widerspiegelt. Erforderlich ist daher eine menschlich-schöpferische Einflussnahme auf die Gestaltung des konkreten Werkes selbst, etwa durch hinreichend individuelle Voreinstellungen bei der Programmierung des Entstehungsprozesses des konkreten Erzeugnisses selbst, ggf. im Verbund mit einem Selektionsprozess unter den generierten Erzeugnissen. Die bloße Auswahl eines KI-Erzeugnisses aus mehreren "Vorschlägen" ist für sich genommen nicht ausreichend. Erfolgt die Generierung des Erzeugnisses gänzlich softwaregesteuert, kommt ein Urheber- und auch ein Leistungsschutz für das KI-Erzeugnis nicht in Betracht.

Entscheidend ist nach dem oben definierten Werkbegriff daher letztlich, ob das Prompting des Klägers dessen schöpferischen Fähigkeiten in eigenständiger Weise zum Ausdruck bringt, indem er freie und kreative Entscheidungen trifft und damit auch dem Output seine persönliche Note verleiht.

Nicht ausreichend ist es, wenn im Rahmen des Promptings letztlich der KI die gestalterische "Entscheidung" durch lediglich allgemein gehaltene, ergebnisoffene Anweisungen überlassen wird, auch wenn diese zahlreich sein sollten und dadurch sukzessive das Erscheinungsbild des Outputs verändert wird. Das war vorliegend nicht der Fall.

AG München, Urteil vom 13. Februar 2026, 142 C 9786/25

Aktuelle Gesetzesvorhaben

Kassenpflicht und Belegausgabe – neue Vorschläge

Das Bundesfinanzministerium erarbeitet zurzeit Vorschläge zur Anpassung des sog. Kassengesetzes. Dem Vernehmen nach soll ab 2027 eine Registrierkassenpflicht bei einem Jahresumsatzes von mehr als 100.000 Euro eingeführt werden. Zudem soll ab 2027 die Bon-Pflicht erst oberhalb von 30 Euro greifen, jedoch ab 2029 eine generelle digitale Belegausgabepflicht geschaffen werden.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Vorschläge:

- Begrenzung der physischen Belegausgabepflicht (Bon-Pflicht) auf Belege oberhalb eines Betrages von 30 Euro ab 1. Januar 2027.
- Wegfall der Belegausgabepflicht in Papierform und Einführung einer Pflicht zur elektronischen Bereitstellung aller Belege als e-Beleg ab 1. Januar 2029.
- Abschaffung der offenen Ladenkasse (OLK) und Einführung einer Kassenpflicht (elektronische Registrierkasse) oberhalb eines Umsatzes von 100.000 Euro ab 1. Januar 2027
- Evaluation nach 5 Jahren und ggf. Einführung einer generellen Kassenpflicht.

Die IHK-Organisation hatte im Sommer 2025 eine bundesweite Befragung der IHK-angehörigen Unternehmen durchgeführt, um die Belastungen und Probleme genauer zu analysieren, und um Möglichkeiten zu erörtern, wie Kassenbetrug zielgenau bekämpft und dabei steuerehrliche Unternehmen praxisnah entlastet werden können.

Mit den Vorschlägen greift das Bundesfinanzministerium wichtige Anliegen der Wirtschaft auf, führt aber durch die Hintertür weitere Belastungen und bürokratische Hemmnisse ein. So sinnvoll es ist, die Bonpflicht ab dem Jahr 2027 erst auf Beträge oberhalb 30 Euro greifen zu lassen, sollte doch besser vollständig auf den ressourcenbelastenden Ausdruck verzichtet werden, wenn Kunden diesen Beleg gar nicht wünschen. Auch ist die ab dem Jahr 2029 verpflichtende elektronische Belegbereitstellung ein zweischneidiges Schwert, da hierzu die Unternehmen die erforderlichen Systeme, wie Displays, Monitore, NFC-Module anschaffen und an die bestehenden Kassensysteme anbinden müssen. Hier geht der Entwurf über die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag hinaus, der diese Verpflichtung gar nicht vorsieht. Zudem ist es nicht nachvollziehbar, dass Unternehmen oberhalb eines Umsatzes von 100.00 Euro nunmehr zur Verwendung einer elektronischen Registrierkasse verpflichtet werden sollen, wenn diese ihre Geschäfte mit einer offenen Ladenkasse ordnungsgemäß führen.

Sonst noch was...?

DIHK veröffentlicht Stellungnahme zu den Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-Verordnung

Am 8. Mai 2026 hat die EU-Kommission einen [Entwurf für Leitlinien](#) zu den Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber von KI-Systemen nach Art. 50 KI-Verordnung vorgelegt und eine öffentliche Konsultation dazu eingeleitet. Die IHK-Organisation hat sich an der Konsultation beteiligt.

Die wichtigsten Aussagen und Kernforderungen finden Sie auf der [Website](#) der DIHK.

Arbeitsrecht: Pflicht des Arbeitgebers zur Umsetzung zielführender Maßnahmen aus dem betrieblichen Eingliederungsmanagement

Vor Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung ist ein [Betriebliches Eingliederungsverfahren \(BEM\)](#) durchzuführen. Wird ein solches durchgeführt, ist der Arbeitgeber auch grundsätzlich verpflichtet, die im Rahmen eines BEM als zielführend erkannten Behandlungsmaßnahmen zu ergreifen.

Mehr dazu in unseren Newsletter Arbeitsrecht. Abonnieren können Sie diesen unter der [Kennzahl 2071](#).

Datenschutz: Droht ein Schrems III?

Der österreichische Datenschutzaktivist Max Schrems, bekannt durch das Kippen des Safe Harbour Abkommens und des Privacy Shields, die beiden Abkommen, die eine Datenübermittlung an die USA ermöglicht haben, hat angekündigt das EU-US Data Privacy Framework (DPF) ebenfalls gerichtlich anzugreifen. Mehr dazu in unserem Newsletter Datenschutz unter der [Kennzahl 2119](#).

Veranstaltungen

Die EmpCo-Richtlinie kommt! – Was ab September 2026 für Ihre Klimaschutz- und Nachhaltigkeitskommunikation gilt

Dienstag, 25. August 2026, 15.00 – 16.00 Uhr, Webinar

Werbeaussagen wie „klimaneutral“, „nachhaltig“, „umweltfreundlich“, „grün“ oder auch „Net Zero bis 2050“ werden künftig nicht mehr ohne Weiteres zulässig sein; und das bereits ab dem 27. September 2026, ohne Übergangsfrist.

Durch die EmpCo-Richtlinie sowie die Novelle des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb wird ein Paradigmenwechsel in der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitskommunikation eingeleitet.

Für Unternehmen gilt es jetzt, ihre Kommunikation auf u.a. Webseiten, Verpackungen und sämtlichen Marketingmedien zu prüfen und ggf. anzupassen. Nachweise für Umweltaussagen sind zu erbringen und die Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln ist kritisch zu prüfen. Gefordert werden Transparenz, glaubwürdige Kommunikation und Nachweise.

Gemeinsam mit der Servicestelle Handel, gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, laden wir Sie zu unserem kostenlosen Webinar ein.

Erfahren Sie,

- was sich konkret durch den neuen Rechtsrahmen ändert,
- wie eine EmpCo-konforme Kommunikation in der Praxis gelingt,
- mit welchen Konsequenzen bei Verstößen zu rechnen ist und
- wo Sie jetzt konkret ansetzen sollten.

Den Link zur Onlineveranstaltung erhalten Sie per E-Mail vor Veranstaltungsbeginn.

Anmeldungen bis zum 24. August 2026 per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder [hier](#).

IT.CON 2026

Dienstag, 29. September 2026, 8.30 Uhr - 17.00 Uhr, Saarlandhalle, Saarbrücken

Die Fachmesse für IT und Cybersicherheit im Saarland geht in die nächste Runde!

Die IT.CON ist der Treffpunkt für alle Unternehmen, die ihre Zukunft aktiv gestalten wollen – unabhängig von Branche oder Größe. Sie bringt Fach- und Führungskräfte aus Wirtschaft, IT und Verwaltung zusammen, um die entscheidenden Themen der digitalen Transformation erlebbar zu machen.

Das erwartet Sie 2026:

➤ **Cybersecurity Stage**

Wie Unternehmen sich vor digitalen Angriffen schützen, was im Ernstfall wirklich passiert und wie ein Angriff einen kompletten Betrieb lahmlegen kann – einfach erklärt und anhand echter Fälle aus der Praxis.

➤ **IT-Best Practice Stage**

Wie Unternehmen KI erfolgreich einsetzen, Prozesse digitalisieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Dazu erwartet Sie eine große Ausstellerfläche mit Technologieanbietern, IT-Dienstleistern und Experten, die Ihnen direkt für Ihre Fragen und Projekte zur Verfügung stehen. Ein erster Einblick in das Vortragsprogramm finden Sie schon jetzt auf unserer [Homepage!](#)

Inklusionsbeauftragter - Ein Versäumnis mit teuren Folgen. Eine Maßnahme mit maximaler Wirkung

Mittwoch, 4. November 2026, 17.00 – 19.00 Uhr, IHK Saarland

Schon ein einziger schwerbehinderter Mitarbeiter verpflichtet Sie zur Bestellung eines Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX. Was viele Arbeitgeber nicht wissen: Fehlt diese zentrale Funktion, öffnen Sie Tür und Tor für AGG-Klagen und riskieren zusätzlich eine Ordnungswidrigkeit zu begehen.

Die gute Nachricht: Die Lösung ist einfach, klar und sofort umsetzbar. Mit der korrekten Bestellung eines Inklusionsbeauftragten schaffen Sie nicht nur Rechtssicherheit, sondern schließen eine der gefährlichsten Haftungslücken im Personalbereich – effektiv und nachhaltig.

Unser Referent, **Rechtsanwalt Eric Schulien, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken**, erklärt:

- warum bereits kleinste Versäumnisse gravierende Folgen haben können
- weshalb Gerichte genau hier besonders genau hinschauen
- und vor allem: wie Sie mit einem einzigen Schritt Ihr Risiko drastisch reduzieren

Anmeldungen bis zum 3. November 2026 per Mail an veranstaltungen@saarland.ihk.de oder [hier](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610

Gesellschaftsrecht

Fax: 0681 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690

Gewerberecht

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-

Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888,
USt-IdNr.: DE 138117020